

Satzung der Stadt Friedberg über die Gestaltung von Lärmschutzwänden

Beschluss:	21.11.1991
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	19.12.1991
Inkrafttreten:	27.12.1991

1. Änderung:	Beschluss:	26.10.1995
	Genehmigung:	--
	Ausfertigung:	09.11.1995
	Inkrafttreten:	17.11.1995

Satzung

der Stadt Friedberg über die Gestaltung

von Lärmschutzwänden

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 91 Abs. 2 Nr. 5, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I) und aufgrund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) folgende

Satzung:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Grundstücke entlang der B 300 (Bereich Ortsanfang Friedberg-West bis Maria-Alber und Bereich Konradinstraße bis Ortsende Friedberg-Ost). Der Geltungsbereich der Satzung ist in zwei Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, schwarz umrandet. Die Lagepläne sind bei der Stadt Friedberg verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung baugenehmigungspflichtiger und nicht baugenehmigungspflichtiger Lärmschutzwände. Als Lärmschutzwände im Sinne dieser Satzung gelten auch Einfriedungen und Mauern als bauliche Anlagen, soweit sie eine Höhe von 1,50 m überschreiten.

§ 2 **Verhältnis zu Bebauungsplänen**

- (1) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über Lärmschutzwände getroffen, so bleiben diese von der Satzung unberührt.
- (2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 3 **Gestaltung**

- (1) Die Lärmschutzwände sind aus Holz bzw. Holzwerkstoffen zu erstellen oder damit zu verkleiden. Die Wände sind in Holz bzw. Holzwerkstoffen mit einer senkrechten oder waagrechten Schalung auszuführen. Bei Farbbehandlung sind lasierende Erdtöne zu verwenden.
- (2) Die Lärmschutzwände müssen eine Mindesthöhe von 3,0 m einhalten und dürfen eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Die Höhe wird gemessen von der Oberkante Gehweg, bei fehlendem Gehweg von der Oberkante Straße.
- (3) Zur Auflockerung der Lärmschutzwände sind Baumnischen mit einer Tiefe von 1,0 m und einer Länge von 2,0 m an den in den Lageplänen (§ 1 Abs. 1) vorgesehenen Stellen einzurichten.

§ 4

Schutz gegen umweltschädliche Einwirkungen

Die Wände sind hochschallabsorbierend an der Straßenseite zu verkleiden und müssen ein Flächen-gewicht von mindestens 10 kg/qm Wandfläche aufweisen, um zusätzliche Lärmeinwirkungen zu ver-hindern.

§ 5

Verbot von Werbeanlagen

An den Lärmschutzwänden dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.

§ 6

Bepflanzung

- (1) Vor den Wänden auf den städtischen Grundstücken sind Kletterpflanzen zu dulden, die von der Stadt Friedberg gepflanzt und unterhalten werden.
- (2) In den nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung einzurichtenden Baumnischen sind großkronige Bäume zu dulden, die von der Stadt Friedberg gepflanzt und unterhalten werden.

§ 7

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Bauaufsichtsbehörde unter den Voraussetzun-gen des Art. 77 BayBO Abweichungen erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Artikel 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße be-legt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 3 genannten Gestaltungsgeboten zuwiderhandelt,
2. die in § 4 bestimmten Lärmschutzvorkehrungen nicht beachtet,
3. Werbeanlagen unter Verstoß gegen § 5 anbringt.

§ 9

Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 19. Dezember 1991
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 20. Dezember 1991 im Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Erdgeschoß, Zimmer 2, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Friedberger Allgemeinen vom 20. Dezember 1991 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. Dezember 1991 angeheftet und am 07. Januar 1992 wieder entfernt.

Friedberg, den 14.1.1992
STADT FRIEDBERG



Albert Kling
Erster Bürgermeister

